Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Klebwald«

Vom 16. Juli 2001

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Pforzheim auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen, Gemarkung Neuhausen, Enzkreis, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Klebwald«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 82,4 ha.

(2) Der Bannwald liegt östlich der Gemeinde Unterreichenbach und nordöstlich der Nagold und der B 463. Er umfasst die Abteilungen 29 bis 32 (je ganz) und 33 (teilweise) des Distriktes XIII »Huchenfelder und Reichenbacher Nagoldhalde« im Staatswald Pforzheim.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, beim Staatlichen Forstamt Pforzheim und bei der Gemeinde Neuhausen auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

– die unbeeinflusste Entwicklung einer vielfältigen Mischung zahlreicher Waldgesellschaften (z. B. wärmeliebender lindenreicher Blockschuttwald, artenreicher Klebwald, Traubeneichen-Buchen-Tannen-Wald, Kiefern-Eichen-Buchen-Wald), die teilweise stark vom Sturm beeinträchtigt wurden, mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

  Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. *Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.*
2. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
   c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
   d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
   e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen. Die Entnahme von Steinblöcken ist verboten.
5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.

6. Weiter ist es verboten:

a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;

b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und

g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirrungen ist möglich.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende, im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für die schonende Saatguternte an den zur Saatgutgewinnung zugelassenen Winterlinden in Abteilung 32 und
6. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Unberührt bleiben die Inhalte der Verordnungen über das Naturschutzgebiet »Klebwald« vom 24. Januar 1978 und das Landschaftsschutzgebiet »Neuhausen-Biet« vom 15. September 1988.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 5 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Klebwald« vom 2. Juni 1998 (GBl. S. 384) außer Kraft.

freiburg i. br., den 16. Juli 2001 Stübler

Verordnung der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald »Lautertal-Wolfstal«

Vom 16. Juli 2001

Aufgrund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Forstbezirken Ehingen und Zwiefalten auf dem Gebiet der Gemeinde Ehingen, Gemarkung Erbstetten, Alb-Donau-Kreis und der Gemeinde Lauterach, Gemarkung Lauterach, Alb-Donau-Kreis sowie der Gemeinde Hayingen, Gemarkungen Hayingen und Oberwilzingen, Landkreis Reutlingen, Regierungsbezirk Tübingen werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung »Lautertal-Wolfstal«.